

Anlage 1

Begründung

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am 13.05.2009 in zwei Revisionsverfahren über die Rechtmäßigkeit von Zweitwohnungssteuerbescheiden entschieden, die die Stadt Mainz erlassen hatte. Es hat die dagegen gerichteten Klagen abgewiesen und die entgegenstehenden Urteile des Verwaltungsgerichts Mainz und des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgehoben.

Zur Begründung hat das Bundesverwaltungsgericht u. a. ausgeführt, dass die Zweitwohnungsabgabensatzung der Stadt Mainz bei verfassungskonformer Auslegung mit Art. 105 Abs. 2a GG vereinbar sei. Insbesondere begegne die in der Satzung enthaltene **Anknüpfung der Steuerpflicht an das Melderecht** keinen Bedenken.

Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung richtet sich auch die persönliche Steuerpflicht nach der Kölner Zweitwohnungssteuersatzung zuvörderst nach den melderechtlichen Verhältnissen. Dies ist und war nach ständiger Rechtsprechung des Kölner Verwaltungsgerichtes auch in Köln soweit unproblematisch, sofern **nachweislich** unrichtige Meldeverhältnisse keine Auswirkungen auf die Steuerpflicht haben bzw. hatten. Im Hinblick hierauf ist bereits seit längerer Zeit gängige Verwaltungspraxis, dass Hinweise darauf, dass die als Nebenwohnung gemeldete Wohnung tatsächlich aufgegeben worden sei oder als Hauptwohnung genutzt werde, verwaltungsintern abgestimmt und von der hierfür zuständigen Meldebehörde abschließend geklärt und beschieden werden.

Das Verwaltungsgericht Köln hat in einem Erörterungsverfahren am 11.11.2009 bestätigt, dass die von der Stadt Köln angewandte Verwaltungspraxis den von der Rechtsprechung geforderten Grundsätzen entspricht. Jedoch hält das Gericht unter Hinweis auf das oben genannte Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes eine formale Verankerung in der Zweitwohnungssteuersatzung analog der Mainzer Satzung für erforderlich.

Insoweit empfiehlt die Verwaltung - wie schon in Mainz -, zur Klarstellung die Kölner Satzung um eine (sinngemäße) Vorschrift zu ergänzen, nach der nachweislich unrichtige melderechtliche Verhältnisse für die Steuerpflicht nicht maßgebend sind.

Die dortige Bestimmung lautet wie folgt:

„§ 2 a Hauptwohnung

Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die der Abgabepflichtige faktisch vorwiegend benutzt, was regelmäßig durch die Anmeldung als Hauptwohnung (§ 12 Melderechtsrahmengesetz) dokumentiert wird. Auf ein Innehaben der Hauptwohnung im Sinne einer rechtlichen Verfügungsbefugnis kommt es daneben nicht an.“